

- die Weigerung, die Waffe zu gebrauchen;
- das feige Verhalten vor dem Feind in sonstiger Weise;
- das Übergeben oder freiwillige Überlassen von Kriegsmitteln oder Truppen an den Feind.

Ein freiwilliges Gefangengeben liegt dann vor, wenn ein Soldat, obwohl er objektiv dazu im Stande ist, nicht mehr kämpft und sich dem Feind ergibt*

Die Weigerung, die Waffe zu gebrauchen, kann in vielfältigster Form erfolgen* Sie kann vom V/egwerfen der persönlichen Waffe bis zum Nichtbedienen eines Waffensystems, aus Angst, vom Gegner entdeckt zu werden, reichen*

Waffe im Sinne dieses Gesetzes ist also nicht nur die persönliche Waffe eines Soldaten, sondern die gesamte Kampftechnik.

Ein sonstiges feiges Verhalten liegt vor allem dann vor, wenn ein Täter aus seiner feigen Grundeinstellung wichtige Interessen des Staates, der Truppe, seiner Kameraden oder generell seine Dienstpflichten verletzt.

Ein Sanitäter z* B., der auf dem Gefechtsfeld Verwundete aus Angst vor feindlichem Beschuß nicht zurückholt, obwohl er objektiv dazu in der Lage wäre, handelt feige vor dem Feind.

Ein übergeben oder freiwilliges Überlassen von Truppen oder Kriegsmitteln ist immer eine Substanzverminderung und damit Schwächung der eigenen Kampfkraft.

Mit Kriegsmitteln ist die Gesamtheit der Kampftechnik, die Ausrüstung, die Anlagen und Depots und alle sonstigen Mittel gemeint, die der Sicherstellung der Landesverteidigung dienen. Während das Übergeben einen Willensakt voraussetzt, erfolgt das Überlassen vor allem in der Form der Zurücklassung solcher Mittel bei Rückzügen, ohne daß dafür eine objektive Notwendigkeit bestand oder ohne von der Möglichkeit der Zerstörung solcher Mittel Gebrauch gemacht zu haben*

Obwohl der Anwendungsbereich des Gesetzes vor allem auf den